

### Stellungnahme zum Schreiben des IDW ERS HFA 35

Anwendung des § 254 HGB n.F.: Absicherung eines variablen EUR Darlehen mittels Cash-flow-Hedge in Form eines strukturierten Zinsswaps (eingebettete Derivate)

#### Ausgangslage:

Ein Unternehmen nimmt ein Darlehen i.H.v. EUR 1 Mio. auf und zahlt dafür halbjährlich den entsprechenden Referenzzinssatz (6-Monats EURIBOR) zzgl. des bonitätsabhängigen Aufschlages i.H.v. 1,00% p.a. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre.

Das Unternehmen entschließt sich dazu einen strukturierten Zinsswap zur Sicherung über einen Anteil von 80% der Zahlungsströme seines Darlehens abzuschließen. Exemplarisch wird hierzu nachfolgend der sog. „Zinsswap mit Chance“ herangezogen. Die Laufzeit des Sicherungsinstrumentes beträgt 7 Jahre.

Das Unternehmen hat das Wahlrecht (IDW ERS HFS 35 Tz. 12), ob es Grund- und Sicherungsgeschäft in eine Bewertungseinheit einfließen lässt. Zur Vermeidung von GuV-Schwankungen entschließt sich das Unternehmen dazu aus Grund- und Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB n.F. zu bilden. Darüber hinaus verlangt §254 HGB n.F. nicht, dass das gesamte Volumen sowie die gesamte Laufzeit eines Grundgeschäftes abgesichert werden müssen (IDW ERS HFS 35 Tz. 32).

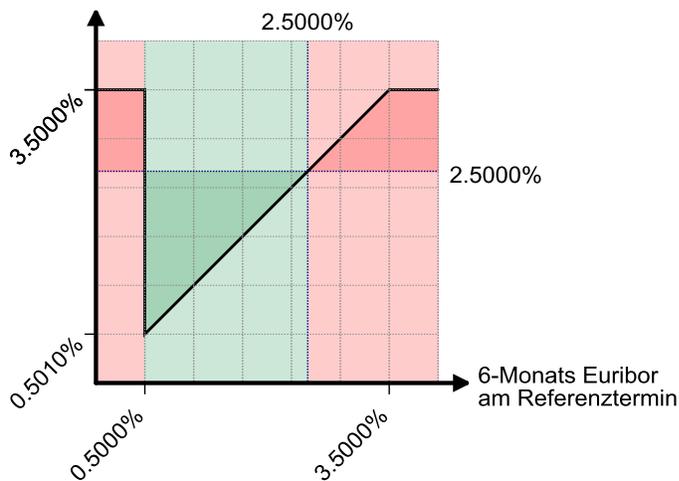
#### Abschluss eines strukturierten Zinsswaps (eingebettete Derivate)

Die Zinssicherung bezieht sich dabei lediglich auf Absicherung der Zinsänderungsrisiken. Der bonitätsbedingte Aufschlag von 1,00% p.a. fließt nicht mit in die Ausgestaltung des strukturierten Swaps ein.

#### Produktbeschreibung:

Laufzeit:	7 Jahre (3 Jahre kürzer als Laufzeit des Darlehens)
Nominal:	EUR 800.000 (80% des Grundgeschäfts)
Unternehmen empfängt:	6-Monats EURIBOR
Unternehmen zahlt:	6-Monats EURIBOR
- Höchstzins:	3,50% p.a.
- Mindestzins:	0,51% p.a.
- Zinsschwelle:	0,50%

Endgültiger Zinssatz p.a.



Von: Herrn Dipl.-Kfm. Patrick Heeren, Schweizer Str. 22, 60594 Frankfurt a.M. (Eingang 13.09.2010)

Der Zinsswap mit Chance sichert einen Höchstzins von 3,50% p.a. ab und erlaubt gleichzeitig an niedrigen 6-Monats Euribor Zinsen zu partizipieren. Sollte der 6-Monats EURIBOR an einem Referenztermin an oder unterhalb der Zinsschwelle notieren, so ist für diese Periode der Höchstzins von 3,50% zu bezahlen. Der Abschluss der Strategie erfolgt ohne Prämienaufwand und kann mit allen Bewertungsrelevanten Parametern an das zu sichernde Grundgeschäft angepasst werden.

#### Strukturierung:

Zur Strukturierung des „Zinsswap mit Chance“ in dieser Ausgestaltung werden folgende Optionsbestandteile herangezogen, die sich auf die Feststellungen des 6-Monats EURIBOR über die Gesamtlaufzeit beziehen:

Kunde kauft (long): - EUR Cap @ 3,50% über EUR 800.000  
- Zahlungsstrom auf Basis des 6-Monats EURIBOR

Kunde verkauft (short): - EUR Floor @ 0,50% über EUR 800.000  
- Digitaloption @ 0,50% mit Auszahlung von EUR 24.000  
(3,00% des Nominals)  
- Zahlungsstrom auf Basis des 6-Monats EURIBOR

#### Zulässiges Sicherungsinstrument

Grundsätzlich darf ein Sicherungsinstrument über ein Standardgeschäft hinausgehen, wenn es von identischen Risikofaktoren abhängig ist, selbst wenn es sonstige Merkmale (bspw. Knock-In-/Knock-Out-Merkmale, etc.) aufweist, sofern hierdurch der Sicherungserfolg erreicht wird (IDW ERS HFA 35 Tz. 38).

Dies ist beim „Zinsswap mit Chance“ der Fall: Die Strategie enthält Merkmale über das übliche Standardgeschäft hinaus, ist aber in seiner Ausgestaltung als Sicherungsinstrument gegen steigende Geldmarktzinsen vorgesehen. Insofern ist er als Finanzinstrument zur Absicherung gegen das spezifizierte Risiko des Grundgeschäfts geeignet.

#### Effektivität

Die Wahl der Methode zur Effektivitätsmessung steht dem Bilanzierenden frei. Darüber hinaus ist laut IDW-Schreiben die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit eng mit der objektiven Eignung eines Sicherungsinstruments verbunden. Grundgeschäft und Sicherungsinstrument müssen demnach derart aufeinander abgestimmt sein, dass im Falle der Veränderung eines Einflussfaktors (bspw. Erhöhung des Zinsniveaus, fallende Wechselkurse) stets eine vollständige oder teilweise Kompensation des abgesicherten Risikos (beizulegender Zeitwert oder Zahlungsstrom) durch das Sicherungsinstrument stattfindet.

Auf Basis des IDW-Schreibens (Tz. 55) kann auf einen besonderen (prospektiven) Nachweis der Eignung als Sicherungsinstrument verzichtet werden, wenn die maßgeblichen Risikoparameter von Sicherungs- und Grundgeschäft aufeinander abgestimmt sind. Insofern sollte in diesem Fall von komplexen mathematisch-statistischen Verfahren abgesehen werden können. Im Zweifelsfall kann bei dieser Strategie erfahrungsgemäß auf Basis der Regressionsanalyse prospektive Effektivität nachgewiesen werden.

U.E. ist festzuhalten, dass eine Effektivitätsspanne (wie sie bei internationalen Rechnungslegungsvorschriften üblich ist) für handelsrechtliche

Von: Herrn Dipl.-Kfm. Patrick Heeren, Schweizer Str. 22, 60594 Frankfurt a.M. (Eingang 13.09.2010)

Zwecke auf Grund des Vorsichtsprinzips keine Bedeutung hat, da die ineffektiven Teile einer bilanziellen Bewertungseinheit gem. dem Imparitätsprinzip berücksichtigt werden.

Das Unternehmen kann demnach eine Sicherungsbeziehung bzw. Bewertungseinheit zwischen den variablen Zinszahlungen aus dem Kredit als Grundgeschäft sowie den variablen Zinszahlungen aus dem Swap als Sicherungsinstrument bilden.

#### **Bilanzierung und Bewertung:**

Das Grundgeschäft fließt lediglich in dem eingangs dargestellten Umfang in die Bewertungseinheit ein. Insofern wird nachfolgend nur der gesicherte Anteil des Darlehens zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes herangezogen. Dieser beläuft sich auf 80% oder EUR 800.000 über eine (Rest-)Laufzeit von anfangs 7 Jahren.

Für die weitere Vorgehensweise wird beispielhaft eine Effektivität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft von lediglich 75% unterstellt.

#### Zahlungsströme:

In Folge dessen werden die variablen Zinszahlungen auf 6-Monats EURIBOR Basis aus Grund- und Sicherungsgeschäft saldiert. Die Zinszahlungen, dem Zahlungsprofil des „Zinsswap mit Chance“ entsprechend, fließen aufwandswirksam in die GuV ein.

#### Bewertung:

	GrundG	SicherungsG	GuV
<b>Ausgangssituation</b>			
Beizulegender Zeitwert bei Herstellung der Sicherungsbeziehung	800'000	0	
<hr/>			
Beizulegender Zeitwert am Abschlussstichtag	700'000	75'000	
<b>Messung der Wirksamkeit</b>			
Wertänderung abgesichertes Risiko gesamt	-100'000	75'000	
- effektiv abgesichertes Risiko	-75'000	75'000	0
- nicht effektiv abgesichertes Risiko	-25'000	0	-25'000
<b>Bilanz und GuV</b>			
Stufe 1: 75%-tige Effektivität (-75k + 75k)	0	0	saldiert
Stufe 2: 25%-tiger nicht effektiver Anteil	-25'000	0	unsaldiert

*Stufe 1:* Die Wertänderungen des effektiven Teils des abgesicherten Grundgeschäfts und des Sicherungsgeschäfts werden nur zu 75% saldiert (-75.000 + 75.000).

*Stufe 2:* Soweit sich aus der Verrechnung der Wertänderung aus Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft, die sich auf das abgesicherte Risiko beziehen, ein Verlustüberhang ergibt, ist dieser, unabhängig ob er aus Grund- oder Sicherungsgeschäft resultiert, aufwandswirksam zu erfassen (IDW ERS HFA 35 Tz. 6). Dies ist in diesem Beispiel für den ineffektiven Anteil der Fall. Insofern wird der 25%-tige ineffektive Anteil des Grundgeschäftes imparitatisch aufwandswirksam als Rückstellung für Bewertungseinheiten verbucht.